

Satzung

über die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Sukow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBL M-V S. 777) in Verbindung mit dem § 2 Abs. 1 und 2 und dem § 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Neufassung vom 12. April 2005 (GVOBL M-V S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBL M-V S. 777, 833) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Sukow am 01.11.2017 folgende Satzung über die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für alle Ansprüche der Gemeinde Sukow.
- (2) Die in anderen Gesetzen oder Rechtsverordnungen getroffenen Regelungen über Stundung, Niederschlagung und Erlass bleiben unberührt.

§ 2

Stundung von Ansprüchen

- (1) Ansprüche der Gemeinde Sukow können nur auf Antrag ganz oder teilweise unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestundet werden, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine Stundung (Hinausschieben des Fälligkeitstermins) rechtfertigen, insbesondere dann, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen bedeuten und die sofortige Zwangsvollstreckung erfolglos sein würde, die Forderung aber nach der Stundung voraussichtlich eingehen wird. Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn der Zahlungspflichtige sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse ohne eigenes Verschulden vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet bzw. im Fall der sofortigen Einziehung in diese geraten würde.

Die Stundung kommt nicht in Betracht, bei unzuverlässigen Schuldnern und wenn die Erfüllung der Forderung durch die Hinausschiebung der Fälligkeit gefährdet wird.

Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlungen (Raten) gewährt, so ist vorzusehen, dass die jeweilige Restforderung sofort zur Zahlung fällig wird, wenn Termine für die Zahlung von einer Rate nicht eingehalten worden sind.

- (2) Fälligkeitstermine sollen möglichst nicht über das laufende Haushaltsjahr hinaus festgesetzt werden.
- (3) Für gestundete Beträge sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Stundungszinsen in entsprechender Anwendung der Abgabenordnung zu erheben. Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalles herabgesetzt werden, insbesondere wenn sonst Zahlungsschwierigkeiten verschärft würden. Von der Erhebung der Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt oder sich der Zinsanspruch auf nicht mehr als 10,00 € belaufen würde.

(4) Ansprüche können gestundet werden:

1. vom Amtsleiter des Amtes für Finanzen bis 2.500,00 €
2. vom Bürgermeister bis 5.000,00 €
3. von der Gemeindevertretung über 5.000,00 €.

Die durch den Bürgermeister bzw. Amtsleiter des Amtes für Finanzen gestundeten Beträge werden in der Jahresrechnung ausgewiesen.

(5) Die Stundungen sind in den Fällen, in denen es aus besonderen Gründen geboten erscheint, nur gegen Sicherheitsleistungen zu gewähren, insbesondere wenn Stundungen über einen Zeitraum von 2 Jahren hinausgehen und einen Betrag von 2.000,00 € übersteigen. (z.B. Lohn- und Gehaltsabrechnungen oder Eintragung einer Hypothek).

§ 3

Niederschlagung von Ansprüchen

(1) Ansprüche der Gemeinde Sukow können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruches stehen. Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners.

Eine Mitteilung an den Schuldner ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine entsprechende Nachricht gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen.

Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie Erfolg haben wird.

(2) Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht; die weitere Rechtsverfolgung wird daher nicht ausgeschlossen.

(3) Ansprüche können niedergeschlagen werden:

1. vom Amtsleiter des Amtes für Finanzen bis 2.500,00 €
2. vom Bürgermeister bis 5.000,00 €
3. von der Gemeindevertretung über 5.000,00 €.

Die durch den Bürgermeister bzw. Amtsleiter des Amtes für Finanzen niedergeschlagenen Beträge werden in der Jahresrechnung ausgewiesen.

(4) Niedergeschlagene Ansprüche sind in Abzug zu stellen, anhand einer von der Kasse zu führenden Liste laufend zu überwachen und bei Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners erneut in Zugang zu bringen. Die Liste hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Name und Wohnung des Schuldners,
2. Höhe des Anspruches,
3. Gegenstand (Rechtsgrund),
4. Zeitpunkt der Fälligkeit,
5. Zeitpunkt der Niederschlagung und Zeitpunkt der Verjährung.

(5) Vor der Verjährung ist der niedergeschlagene Betrag erneut rechtswirksam zu gestalten.

§ 4 **Erlass von Ansprüchen**

- (1) Ansprüche der Gemeinde Sukow können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das gleiche gilt auch für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen. Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruches zu einer Existenzgefährdung führen würde.
- (2) Durch den Erlass erlischt der Anspruch.
- (3) Ansprüche können erlassen werden:
 1. vom Amtsleiter des Amtes für Finanzen bis 1.000,00 €
 2. vom Bürgermeister bis 2.000,00 €
 3. von der Gemeindevertretung über 2.000,00 €.

Die Beträge, die durch den Bürgermeister bzw. Amtsleiter des Amtes für Finanzen erlassen wurden, werden in der Jahresrechnung ausgewiesen.

§ 5 **Ansprüche aus Vergleiche**

Die in den vorstehenden Bestimmungen erteilten Ermächtigungen gelten auch für die Verfügung über privatrechtliche Ansprüche der Gemeinde Sukow im Wege eines Vergleichs.

§ 6 **Gültigkeit anderer Vorschriften**

- (1) Vorschriften des Bundes oder des Landes über Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Ansprüchen bleiben unberührt.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für öffentlich-rechtliche Forderungen der Gemeinde Sukow, soweit für sie keine besonderen Vorschriften bestehen.

§ 8 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Die Satzung vom 04.07.2001 tritt außer Kraft.

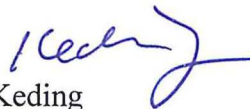
Verfahrensvermerk:

Die Satzung der Gemeinde Sukow über die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Sukow wurde dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt.

Hiermit wird die Satzung der Gemeinde Sukow über die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Sukow öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht gegen Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Sukow, 15. NOV. 2017




Keding
Bürgermeister

Datum der öffentlichen Bekanntmachung gem. Hauptsatzung: 15.11.2017